

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
am 27. Oktober 2019 und der ggf. stattfindenden Stichwahl am 10. November 2019
in der Landeshauptstadt Hannover

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem der*die Bewerber*in für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.



Hannover 28. Juni 2019


(Der Gemeindevahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des Julian Klippert
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)

in dem Klippert, Julian, Hannover als Bewerber*in
(Familienname, Vorname, Wohnort)

bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 27. Oktober 2019 in Hannover benannt ist.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und zutreffendes ankreuzen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.

Ich möchte die Bescheinigung darüber, dass ich wahlberechtigt bin, selbst einholen.

....., den 2019
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(wird vom Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover ausgefüllt)

Bescheinigung des Wahlrechts

Der*Die vorstehende Unterzeichner*in

ist Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

und erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen und in dem oben bezeichneten Wahlgebiet am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Hannover, den 2019
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)